

„Kinderrechte in der Landesverfassung“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Schutz

Letzter Stand: Juli 2025

Erhebungsmethode

Eigene Analyse der Landesverfassungen

Skalierung
<p>Indexwert 1: In der Landesverfassung sind der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf (besonderen) Schutz und das Recht auf Beteiligung ausdrücklich verankert.</p>
<p>Indexwert 0,5: In der Landesverfassung sind das Recht auf (besonderen) Schutz und die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch.</p>
<p>Indexwert 0: In der Landesverfassung ist nur das Recht auf (besonderen) Schutz ausdrücklich verankert.</p>

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	<p>In der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) sind das Recht auf (besonderen) Schutz und die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch.</p> <p>Artikel 2a Abs. 1 LV</p> <p>„Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.“</p>	0,5
Bayern	<p>In der Verfassung des Freistaates Bayern (Verf BY) sind das Recht auf (besonderen) Schutz und die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten verankert, der Vorrang des Kindeswohls sowie die Achtung, Förderung und der Schutz der Kinderrechte fehlen jedoch.</p> <p>Artikel 125 Abs. 1 S. 2 Verf BY</p>	0,5



	<p>„Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“</p> <p>Artikel 126 Abs. 3 S. 1 Verf BY</p> <p>„Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.“</p>	
Berlin	<p>In der <u>Verfassung von Berlin</u> (VvB) sind das Recht auf (besonderen) Schutz, die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten sowie die Achtung, Förderung und der Schutz der Kinderrechte verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch:</p> <p>Artikel 13 Abs. 1 VvB</p> <p>„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständiger Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“</p>	0,5
Brandenburg	<p>In der <u>Verfassung des Landes Brandenburg</u> sind das Recht auf (besonderen) Schutz und die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch.</p> <p>Artikel 27 BbgVerf</p> <p>„(1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde.</p> <p>(2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.</p> <p>(3) Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Wer Kinder</p>	0,5



	<p>erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.</p> <p>(4) Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.</p> <p>(5) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>(6) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern, unabhängig von der Trägerschaft, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen.</p> <p>(7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.</p> <p>(8) Kinderarbeit ist verboten.“</p>	
<p>Bremen</p>	<p>In der Bremischen Landesverfassung sind der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf (besonderen) Schutz und das Recht auf Beteiligung ausdrücklich verankert.</p> <p>Artikel 25 LVerf HB</p> <p>„(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.</p> <p>(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu</p>	<p>1</p>



	<p>berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.</p> <p>(3) Eltern, soziale Gemeinschaft und staatliche Organisation haben die besondere Verantwortung, gemeinsam allen Kindern gerechte Lebenschancen und Teilhabe entsprechend ihren Talenten und Neigungen zu ermöglichen.</p> <p>(4) Es ist Aufgabe des Staates, die Jugend vor Ausbeutung und vor körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung zu schützen.</p> <p>(5) Fürsorgemaßnahmen, die auf Zwang beruhen, bedürfen der gesetzlichen Grundlage.“</p>	
Hamburg	<p>In der Eingangsformel der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg sind die Achtung, der Schutz und die Förderung der Kinderrechte verankert.</p> <p>Allerdings ist Hamburg ein Sonderfall, da dort – abgesehen von der Präambel – keine Grundrechte verankert sind. Das Bundesland wurde bei der Berechnung des Strukturindikators daher nicht berücksichtigt.</p>	Nicht einbezogen
Hessen	<p>In der Verfassung des Landes Hessen (Verf HE) sind der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf (besonderen) Schutz und das Recht auf Beteiligung ausdrücklich verankert.</p> <p>Artikel 4 Abs. 2 Verf HE</p> <p>„(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrens-</p>	1



	vorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>In der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) ist das Recht auf (besonderen) Schutz, die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten sowie die Achtung, Förderung und der Schutz der Kinderrechte verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch.</p> <p>Artikel 14 Verf M-V</p> <p>„(1) Kinder und Jugendliche genießen als eigenständige Personen den Schutz des Landes, der Gemeinden und Kreise vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung. Sie sind durch staatliche und kommunale Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.</p> <p>(4) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft.“</p>	0,5
Niedersachsen	<p>In der Niedersächsischen Verfassung (Verf NI) ist das Recht auf (besonderen) Schutz und die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch.</p> <p>Artikel 4a Verf NI</p>	0,5



	<p>„(1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.“</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>In der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NW) ist das Recht auf (besonderen) Schutz, die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten sowie die Achtung, Förderung und der Schutz der Kinderrechte verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch.</p> <p>Artikel 6 Verf NW</p> <p>„(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.“</p> <p>[...]</p>	0,5
Rheinland-Pfalz	<p>In der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Verf RP) ist das Recht auf (besonderen) Schutz sowie die Achtung, Förderung und der Schutz der Kinderrechte verankert, der Vorrang des Kindeswohls sowie die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten fehlen jedoch.</p> <p>Artikel 24 Verf RP</p>	0



	<p>„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.“</p>	
Saarland	<p>In der <u>Verfassung des Saarlandes</u> (SVerf) ist das Recht auf (besonderen) Schutz, die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten sowie die Achtung, Förderung und der Schutz der Kinderrechte verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch.</p> <p>Artikel 24a SVerf</p> <p>„(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Bildung sowie auf gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.</p> <p>(2) Jedes Kind hat ein Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung.“</p>	0,5
Sachsen	<p>In der <u>Verfassung des Freistaates Sachsen</u> (SächsVerf) ist das Recht auf (besonderen) Schutz verankert, der Vorrang des Kindeswohls und die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten fehlen jedoch.</p> <p>Artikel 9 SächsVerf</p> <p>„(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.</p> <p>(2) Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen.“</p> <p>[...]</p>	0



<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf ST) ist das Recht auf (besonderen) Schutz und die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch.</p> <p>Artikel 11 Verf ST</p> <p>„(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt sowie körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.“</p> <p>[...]</p>	<p>0,5</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>In der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH 2014) ist das Recht auf (besonderen) Schutz, die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten sowie die Achtung, Förderung und der Schutz der Kinderrechte verankert, der Vorrang des Kindeswohls fehlt jedoch:</p> <p>Artikel 10 Verf SH 2014</p> <p>„(1) Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.</p> <p>(2) Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten. Sie haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.“</p>	<p>0,5</p>



Thüringen	In der <u>Verfassung des Freistaats Thüringen</u> (Verf TH) ist das Recht auf (besonderen) Schutz verankert, der Vorrang des Kindeswohls, die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten fehlt jedoch. Artikel 19 Abs. 1 Verf TH „(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Mißhandlung, Mißbrauch und Gewalt zu schützen.“ [...]	0
------------------	---	---

